

Stadt Osnabrück . Postfach 44 60 . 49034 Osnabrück

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

LPI Ingenieurgesellschaft mbH
Frau Kathrin Müller
Kurt-Schumacher-Straße 48
45699 Herten

Fachbereich Städtebau
Fachdienst Bauordnung
und Denkmalpflege
Bierstraße 7 (Steinwerk)
49074 Osnabrück
Ⓜ Rißmüllerplatz oder Heger-Tor

Postanschrift:
Lohstr. 6
49074 Osnabrück

Ihr Zeichen / Datum

Mein Zeichen / Datum
60150-2024-ml / 22.07.2024

Frau Mettlich
Tel (0541) 323-2818
Fax (0541) 323-4334
mettlich@osnabrueck.de
www.osnabrueck.de

Grundstück **Osnabrück, Westerberg, Turnerstr. o.Nr.**
Gemarkung Osnabrück Osnabrück Osnabrück Osnabrück
Flur 29 30 31 31
Flurstück 134/1 117/3 6/14 7/8
Vorhaben **Bescheinigung der Denkmaleigenschaft**

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Sehr geehrte Frau Müller,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 11.07.2024 wird hiermit bestätigt,
dass die oben genannten Grundstücke derzeit **nicht** in das Verzeichnis
der Kulturdenkmale nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzge-
setz (NDSchG) eingetragen sind.

Bitte beachten Sie hierzu den unten stehenden Hinweis.

Kostenbescheid

Nach der Baugebührenordnung (BauGO) vom 13.01.1998 (Nds. GVBl. S. 3), der allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) und dem Nds. Verwaltungskostengesetz vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der jeweils geltenden Fassung sind für diesen Be-
scheid entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren und
Auslagen in Höhe von insgesamt

36,50 €

zu entrichten. Bitte überweisen Sie diesen Betrag unter Angabe des Bu-
chungszeichens **5.5090.059235.3** innerhalb einer Woche auf eines der u.
a. Konten der Stadt Osnabrück.

Sparkasse Osnabrück
BLZ 265 501 05 / Konto 14043
IBAN DE28265501050000014043
BIC NOLADE22
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE21KVV00000015693

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Mettlich

Anlagen

Hinweis

Das Niedersächsische Denkmalrecht folgt dem deklaratorischen System der Denkmalsetzung. Das heißt, ein Objekt ist schon dann geschützt, wenn es die im Gesetz genannten Kriterien eines Kulturdenkmals erfüllt. Die Eintragung in das Verzeichnis der Baudenkmale dient nur der Information und begründet nicht den Schutzanspruch selbst.

Somit bildet das Verzeichnis der Kulturdenkmale einen zeitgebundenen Kenntnisstand der Denkmalinventarisierung ab. Es kann sich mit fortschreitender Entwicklung verändern, indem Gebäude Denkmalwert erlangen oder Gebäude ihre Denkmaleigenschaft verlieren.

§ 4 NDSchG Verzeichnis der Baudenkmale

- 1) Die Kulturdenkmale sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, das durch die zuständige staatliche Denkmalbehörde mit Unterstützung der Gemeinden aufzustellen und fortzuführen ist. (H)
- 2) Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden führen für ihr Gebiet Auszüge aus dem Verzeichnis. Jedermann kann Einblick in das Verzeichnis und die Auszüge nehmen. (H)
- 3) Eine Eintragung ist aus dem Verzeichnis zu löschen, wenn ihre Voraussetzung entfallen ist. (H)

§ 5 NDSchG Wirkung der Eintragung in das Verzeichnis

- 1) Der Schutz dieses Gesetzes ist nicht davon abhängig, dass Kulturdenkmale in das Verzeichnis nach § 4 eingetragen sind. (H)

GEBÜHRENBERECHNUNG

nach der Nds. Baugebührenordnung (BauGO), der allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Tarifstelle Nr. 1.2.2 AllGO

Auskunft aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis

Gebühr nach Zeitaufwand (je angefangene Viertelstunde)

0,50 Std. x 73,00 € / Std x 1 Person(en)

36,50 €

Gebühr

36,50 €

Gesamtsumme:

36,50 €